

Erläuterungen zu den Personalaufwendungen (Pos. 11 des Ergebnisplanes)**1) Zusammensetzung**

Die Personalaufwendungen setzen sich aus folgenden Kostenarten zusammen:

Konten	Erläuterungen
6200-6220	Entgelte Arbeitnehmer, Auszubildende und Praktikanten
6300-6320	Bezüge Beamte und gesetzliche Aufwandsentschädigung für Bürgermeister
6400	Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
6420	Beiträge zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung
6470	Arbeitgeberanteil der Umlagen zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) inkl. Pauschalsteuerbeträge und Sanierungsgeld für ZVK
6490-6491	Beihilfen nach der Hessischen Beihilfeverordnung für Arbeitnehmer und Beamte (außer Ruhestandsbeamte)
6501	Aufwendungen für Personaleinstellungen (insbes. Kosten für Stellenanzeigen)
6513	Fahrtkostenerstattungen an Auszubildende (Fahrtkostenerstattungen an Arbeitnehmer und Beamte sind der Kontengruppe 68 zugeordnet)
6560	Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen (Betriebsausflug, Neujahrsempfang)
6590	Sonstige Personalaufwendungen und zwar insbesondere für <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin • Angebote im Bereich der Gesundheitsprävention • Maßnahmen innerhalb des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) • Schulgeld im Zusammenhang mit Berufsausbildungsverhältnissen

2) Wesentliche Berechnungsgrundlagen

Den Berechnungen der zu erwartenden Personalaufwendungen lagen insbesondere zugrunde:

- Stellenplanentwurf 2022,
- Voraussichtlich zu beschäftigendes Personal außerhalb des Stellenplanes (befristet beschäftigte Arbeitnehmer/innen aufgrund eines nur vorübergehenden Personalbedarfs),
- Entgeltkosten für alle Arbeitnehmer/innen unter Berücksichtigung der tariflich vereinbarten Entgelterhöhung um 1,8% ab 01.04.2022 (Laufzeit der Tarifregelungen bis 31.12.2022),
- Kosten für Ausbildungs- und Praktikantenentgelte sowie für Kräfte im Rahmen des Freiwilligen Sozialen bzw. Ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes,
- Besoldungskosten (Beamtinnen/Beamte) auf Basis einer angenommenen linearen Besoldungserhöhung um 2% ab 01.01.2022,
- Jahressonderzahlung gem. § 20 TVöD unter Berücksichtigung des tariflich fixierten Erhöhungssatzes (5% ab 2022) für alle Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8,

- Leistungsentgelt in Höhe von 2% der Gesamtentgeltsumme des Vorjahres (2021) für Arbeitnehmer gem. § 18 TVöD und für die Beamten gem. § 46 Abs. 5 Hess. Besoldungsgesetz auf Basis einer Dienstvereinbarung,
- Arbeitgeberanteil zur Umlage an die Zusatzversorgungskasse in Höhe von 6,1% inkl. der zu entrichtenden Pauschalsteuern (Umlagesatz insgesamt 7,0% → Arbeitnehmeranteil 0,9%) sowie eines zu zahlenden Sanierungsgeldes in Höhe von 2,3% des individuellen Bruttoentgeltes,
- Beitragsforderungen zugunsten der beiden zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallkasse Hessen, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau),
- Angenommene Beitrags- bzw. Umlagesätze der Sozialversicherungsträger in Höhe von

Beiträge/Umlagen an die	Gesamtwerte 2021 (in %)	Vom Arbeitgeber zu finanzieren	Kalkulationswerte 2020 (in %)	Vom Arbeitgeber zu finanzieren
Rentenversicherung	18,60	9,30	18,60	9,30
Arbeitslosenversicherung	2,40	1,20	2,50	1,25
Krankenversicherung	16,00	8,00	15,80	7,90
Umlagekasse U 2*	0,60	0,60	0,46	0,46
Pflegeversicherung	3,05	1,525	3,05	1,525
Gesamt	40,65	20,625	40,41	20,435

* = Durchschnittswert der Krankenkassen mit den meisten Mitgliedern bei den Beschäftigten der Gemeinde

Der Planungswert von 20,625% wurde noch um 0,175% auf 20,80% aufgestockt, damit eine annähernd korrekte Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wegen des sozialversicherungspflichtigen Erhöhungsbetrages der ZVK-Umlage erfolgt.

Der in der Tabelle aufgeführte Beitragssatz zur Krankenversicherung setzt sich zusammen aus der gesetzlich normierten Beitragsuntergrenze von unverändert 14,6% und eines durchschnittlichen Zusatzbeitrages von 1,4% (1,2% wurden für 2021 kalkuliert) den alle Kassen selbst festlegen können. Auch dieser Zusatzbeitrag wird seit 01.01.2019 gleichermaßen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

3) Allgemeine Veränderungen

Im Vergleich des Planwertes 2021 (9.178.644 Euro) und des Planwertes 2022 (9.784.675 Euro) ergibt sich ein Mehrbedarf bei den Personalaufwendungen in Höhe von 606.031 Euro.

Verantwortlich für diese Steigerung sind insbesondere folgende Faktoren:

Produktbereich bzw. Produkt	Ursache	Mehrbetrag ca. €
Alle	Tarifliche Entgelterhöhung um 1,8% ab April 2022	120.000

01, 02, 04	Angenommene Besoldungserhöhung um 2,0% ab 01.01.2022	9.000
Alle	Angenommene Erhöhung im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge	12.000
01	<p>In diesem Teilhaushalt kommt es vor allem aus folgenden Gründen zu Ansatzsteigerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionierung zweier Beamter Ende Januar 2023 (Leiter Hauptamt, Sachgebietsleiter Personal), die aufgrund des gesetzlichen Lebensarbeitszeitkontos bereits im Laufe des Jahres 2022 nicht mehr zur Verfügung stehen. Nachfolger müssen bereits vorzeitig eingestellt werden, damit eine eingehende Einarbeitung erfolgen kann → Mehrkosten ca. 18.000 Euro • Personalmehrbedarf in der Personalstelle insbesondere wegen erhöhtem Personalbetreuungsaufwand (u.a. Zunahme der Abrechnungsfälle, höhere Fluktuation im Kita-Bereich, Maßnahmen der Gesundheitsprävention) → Mehrkosten ca. 25.000 Euro • Personalmehrbedarf in der Finanzverwaltung insbesondere aufgrund zusätzlicher Aufgaben in diversen Bereichen (z.B. Grundsteuerreform, § 2b Umsatzsteuergesetz) sowie wegen vorzeitiger Einstellung einer neuen Leitungskraft für die Kasse zur eingehenden Einarbeitung durch die wegen Verrentung ausscheidende Stelleninhaberin → Mehrkosten ca. 70.000 Euro • Vorgesehene Vollzeit-Zusatzkraft für den Bauhof (Stelle ist im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehen worden) → Mehrkosten ca. 68.000 Euro 	181.000
02	Personalmehrbedarf im Ordnungsamt (Bürgerbüro), insbesondere wegen starken Anstiegs der Beratungszeit und höherer Fallzahlen	56.000
05	Erhöhung der Arbeitszeit einer Mitarbeiterin des Amtes für Familie, Senioren und Soziales, die in stärkerem Maße im Asylbereich eingesetzt wird	24.000
063650100	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Integrationsmaßnahmen im Kita-Bereich • Schaffung weiterer Ausbildungsplätze (kooperative Teilzeitausbildung für Erzieher/innen) • Zulagenzahlungen/Höhergruppierungen bei Erziehungspersonal aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen des bezuschussten Sprachförderprojekts („Sprach-Kita“) 	110.000

084240200	Einstellung von zusätzlichen Badeaufsehern sowie Reinigungspersonal zur Intervallreinigung	33.000
09,11,12,13	Neueinstellung einer Teilzeitkraft für den technischen Bereich des Bauamtes zum 01.03.2021	62.000
10	Personalmehrbedarf im Bauamt wegen Verlagerung der Hallen- und Raumvergabe vom Hauptamt zur Liegenschaftsverwaltung sowie erheblicher Mehraufwand beim Baucontrolling (Mehrkosten ca. 24.000 Euro) Reinigungs- und Hausmeisterstunden für den Neubau des Wohnhauses in der Alzenauer Straße	32.000
	SUMME	639.000

Weitere Kostenerhöhungen können sich in verschiedenen Produktbereichen dadurch ergeben, dass gem. §§ 16,17 TVöD Stufensteigerungen innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe erfolgen.

Ein kostenmindernder Faktor im Umfang von rund 15.000 Euro ergibt sich beim Produkt 011110300 (Personal). Betroffen ist das Konto 6420000 (Beiträge zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung). Hier waren in der Vergangenheit die Ansätze aufgrund eines Berechnungsfehlers zu hoch. Korrektur für 2022 wurde vorgenommen.

Darüber hinaus ergeben sich Kostenminderungen in manchen Produktbereichen dadurch, dass

- nach dem Ausscheiden oder Umsetzen von Mitarbeitern kostengünstigere Personaleinstellungen durch niedrigere Eingruppierung und/oder Einstufung vorgenommen wurden.
- Besitzstandszulagen (insbesondere für Kinder) aufgrund von Zeitablauf wegfallen.

Bei einer Vielzahl von Produkten sind betragsmäßige Veränderungen zwischen dem Rechnungsergebnis 2020 und den Planwerten 2021 und 2022 allein schon deshalb zu verzeichnen, weil sich teilhaushaltsübergreifend immer wieder Aufgabenänderungen und Aufgabenumverteilungen vollziehen. Dies betrifft fast ausschließlich die Mitarbeiter des Rathauses. So sind im Verwaltungsbereich Personen beschäftigt, deren Arbeitsleistung prozentual auf bis zu 10 Produkte bzw. 7 Produktbereiche aufgeteilt ist.

Erläuterungen zu den Versorgungsaufwendungen (Pos. 12 des Ergebnisplanes)

1) Zusammensetzung

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich aus folgenden Kostenarten zusammen:

Konten	Erläuterungen
6440- 6441	Versorgungsbezüge an Beamte oder deren Hinterbliebene, die nicht umlagefinanziert sind sowie Beihilfen an Versorgungsempfänger
6450	Umlagebeträge zur Kommunalbeamten-Versorgungskasse für Beamte und Versorgungsempfänger
6460- 6461	Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen

Bei den Versorgungsaufwendungen nicht enthalten, ist die Zuführung zur gesetzlichen Versorgungsrücklage für Beamte und Versorgungsempfänger an die Kommunalbeamten-Versorgungskasse. Diese Zahlungen sind ausschließlich im Finanzplan als Auszahlung zu verbuchen und in der Bilanz als "Finanzanlagen (Wertpapiere des Anlagevermögens)" nachzuweisen.

2) Wesentliche Berechnungsgrundlagen

Den Berechnungen der zu erwartenden Versorgungsaufwendungen lagen insbesondere zugrunde:

- Abrechnungsnachweise der Kommunalbeamten-Versorgungskasse von Versorgungsempfängern
- Erfahrungswerte der schwer kalkulierbaren Beihilfezahlungen (sofern nicht auf kalkulierbaren Pflegeleistungen basierend) aufgrund von Zahlbeträgen der letzten Jahre.
- Versicherungsmathematische Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen durch die Kommunalbeamten-Versorgungskasse zum Stichtag 31.12.2020

3) Allgemeine Veränderungen zum Vorjahr

Bei den voraussichtlichen Versorgungsaufwendungen in Höhe von 446.091 Euro ergibt sich gegenüber dem Planansatz 2021 (454.954 Euro) eine leichte Verminderung um rund 8.900 Euro.

Diese Kostensenkung erfolgt trotz der Tatsache, dass die Umlage zur Kommunalbeamten-Versorgungskasse um 1% auf einen Wert von 40,5% steigt und 2% Erhöhung bei den Besoldungs- und Versorgungsbezügen eingerechnet wurden.

Für die voraussichtliche Senkung der Versorgungsaufwendungen sind letztendlich geringere Rückstellungsbeträge für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen verantwortlich.

